

Corporate Governance Kodex

Unternehmen des Freiverkehrs sind gemäß § 161 AktG nicht zu einer förmlichen Erklärung über die Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Kodex verpflichtet. Dennoch orientiert sich die Aureum Realwert AG im Sinne der Transparenz am Deutschen Corporate Governance Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat der Aureum Realwert Aktiengesellschaft erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekanntgemachten Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entspricht und künftig entsprechen wird.

Kodex Ziffer 4.2.3 – Variable Bestandteile der monetären Vergütung sowie Abfindungs-Cap

In den laufenden Vorstandsverträgen sind nur fixen Vergütungsteile vorgesehen. Diese Abweichung ist dadurch zu erklären, dass die Gesellschaft sich zurzeit in einer Übergangsphase befindet und es ist geplant, einen neuen Entwicklungsplan zu gestalten. Sobald es festgelegt wird, ist es beabsichtigt, einen variablen Teil hinzuzufügen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK empfiehlt, dass bereits beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (so genanntes Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Wir halten die Empfehlung bei dem aus unserer Sicht wichtigsten Anwendungsfall, nämlich der einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit unter Abschluss eines Aufhebungsvertrags, nicht für praktikabel. Denn in diesem Fall lässt sich eine bereits im Vorstandsvertrag enthaltene Begrenzung der Abfindungshöhe – jedenfalls faktisch – nicht ohne Weiteres einseitig von der Gesellschaft durchsetzen. Darüber hinaus könnte eine solche vorab getroffene Vereinbarung den konkreten Umständen, die später zu einer vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Beendigung nicht hinreichend Rechnung tragen. Den Grundgedanken der Empfehlung berücksichtigen wir aber insoweit, dass keine Abfindungen an Vorstandsmitglieder geleistet werden, die wegen eines von ihnen zu vertretenden wichtigen Grundes ausscheiden.

Kodex Ziffer 5.3 - Bildung von Ausschüssen

Ausschüsse sind vor allem sinnvoll, wenn aufgrund der Größe eines Gremiums dessen Arbeit dadurch effizienter wird. Im Aufsichtsrat der Aureum Realwert AG vertreten drei Aufsichtsratsmitglieder, die die bereichsspezifischen Fragen gemeinsam lösen. Nach unserer Ansicht ist es daher nicht nötig, Ausschüsse zu bilden.

Kodex Ziffer 5.4.1 – Altersgrenze und Regelgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats wurde ebenso nicht festgelegt wie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Auf das Wissen und die Erfahrung älterer Aufsichtsratsmitglieder, unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium, will die Gesellschaft nicht verzichten.

Berlin, im Juli 2016

Für den Vorstand

Jens Beulke

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Andrey Nechaev